

Dr. Zimmermann · Stremmel · Fischer
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Rechtsanwälte

STADT HENNEF
26.09.2019 08:52

31

Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

61

Dr. Hh. Zimmermann
bis 31.12.2018
Of Counsel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

G. Stremmel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

R. Fischer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht

L. Laska
Rechtsanwalt*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

S. Hemmes
Rechtsanwältin*

*im Anstellungsverhältnis

Datum: 25. September 2019

Unser Zeichen: 4/513/19La22/Ku

**Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) Söven, Feuerwehr im
Stadtteil Süd-West - Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die Eheleute [REDACTED]
[REDACTED] Am Telegraph [REDACTED] 53773 Hennef vertreten. Eine
auf uns lautende Vollmacht reichen wir noch nach.

27.09.19
61.3

Unsere Mandanten sind Eigentümer des Grundstücks Am Telegraph [REDACTED] in
Hennef. Der Bekanntmachung vom 12. September 2019 haben unsere
Mandanten entnommen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.
13.11 Hennef Sieg-Söven Feuerwehr um einige Teilflächen erweitert wer-
den soll. Das dort geplante Feuerwehrgebäude wird sich in unmittelbarer
Nachbarschaft unserer Mandanten befinden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht für das Flurstück 271 einen
kombinierten Rad- und Fußweg vor, der von öffentlichen Grünflächen ein-
gerahmt wird. Mit dieser Planung sind unsere Mandanten einverstanden.
Sollte allerdings im Laufe des Verfahrens für das Flurstück 271 eine Ver-
kehrsfläche für Kraftfahrzeuge mit Verbindung zur Straße am Telegraph
vorgesehen oder festgesetzt werden, werden sich unsere Mandanten dage-
gen zur Wehr setzen und Einwendungen geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

(Lukas Laska)
Rechtsanwalt

T₁

Ballhorn, Kristina

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Freitag, 27. September 2019 12:30
An: Ballhorn, Kristina
Betreff: Hennef-Söven L 331 (9,1) Bebauungsplan Nr. 13.11 Feuerwehr
Anlagen: AllgemeineForderungenRE.pdf; RegelwerkePlanungenDritter.pdf

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB

Ihr Schreiben vom 19.09.19; Ihr Zeichen: I/61.2

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Ausgestaltung der Erschließungsfunktion über die Landesstraße L 331 berücksichtigen Sie bitte die Inhalte der anhängenden Merkblätter.

Die fertige Straßenplanung ist der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Ggfls. wird der Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung notwendig.

Erst nach Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist ein Baubeginn möglich.

Hinsichtlich der Planung eines Radweges entlang der Landesstraße gilt es folgendes zu berücksichtigen: Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung ist eine Finanzierung derzeit nur durch die Stadt möglich; das Land NRW stellt seine Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt den Radweg nach Fertigstellung (wenn die Standards der Straßenbauverwaltung eingehalten werden) komplett in seine Baulast. Außerdem übernimmt die Straßenbauverwaltung die Unterhaltung und Verkehrssicherung. Auf die Zahlung eines Ablösebetrages würde der LS NRW in diesem Fall verzichten können, da sich für die klassifizierte Straße ein Gewinn durch den RGW ergeben würde.

Gem. dem Auszug aus der RAL, Punkt 4.2.4, ergibt sich der Trennstreifen zur Fahrbahn mit 1,75m.

Die Breite des Rad-/Gehweges zu 2,50 m und das Bankett neben dem Rad-/Gehweg zu 0,50 m.

Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrt müssen selbstverständlich für alle Nutzer an der Stelle der Landesstraße unter sehr guten Voraussetzungen aufgestellt sein.

Und Voraussetzung ist aber auch, dass die derzeit guten Sichtverhältnisse in diesem Bereich nicht durch vorhandene oder Neuanpflanzungen beeinträchtigt werden, und es nicht zu querstehenden, vor der Schranke (s. Grundrissplanung) wartenden Fahrzeugen auf dem dann realisierten RG-Weg kommt!

Ebenfalls sind bereits bestehende Wegebeziehungen (Fußgänger und/oder Radfahrer) in der Nähe zu berücksichtigen. Denn ggfls. entstehen Notwendigkeiten u. a. Querungsstellen zu schaffen o. ä..

Dies bitte ich Sie in der weiteren Planung ebenfalls mit zu berücksichtigen. Auch hierfür gehen die Kosten für Planung und Bau alleine zulasten der Stadt Hennef.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht

Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung

gem. RE, Ausgabe 2012

hier: neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schleppkurven
- 11.1 Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)
15. angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan
(vorgeprüft durch zuständige Straßenverkehrsbehörde)

Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung (mit Aussagen aus VU)
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Erläuterung der Kostenberechnung
mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vorhabenträger zu übernehmen sind und der Straßenbaulastträger keine Kosten übernimmt.
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
 - Knotenpunktberechnung nach HBS;
 - Nachweisberechnungen gem. RAS 06;
 - Sicherheitsaudit gem. ESAS mit Stellungnahme der Kommune zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
 - Aussage darüber, ob Querungshilfen notwendig sind;
 - Entwurf der Verwaltungsvereinbarung durch die Kommune;
 - Ablöseberechnung gem. ABBV; Darstellung der Unterhaltungsgrenzen;
- weitere Punkte können sich aus dem Verlauf des Verfahrens ergeben;

Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine; für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über.

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauablaufpläne und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen; geplante Sperrungen sind frühzeitig abzustimmen. Kontaktaufnahme durch die Kommune mit der Abteilung 3 Bau!

Regelwerke für Planungen Dritter

- Richtlinien zum Planungsprozeß und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau	RE 2012
- Richtlinien für die Anlage von Landstraßen	RAL 2012
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen	RASSt 06
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen	ERA 2010
- Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen	EFA 2002
- Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs	EAR 05
- Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren	M-AKVP 2006
- Straßenverkehrsordnung	StVO
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung	VwV-StVO
- Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs	EAÖ 2003
- Richtlinie für die Markierung von Straßen:	
<u>Teil 1:</u> Abmessung und geometrische Anordnung von Markierungszeichen	RMS-1 1993
<u>Teil 2:</u> Anwendung von Fahrbahnmarkierungen	RMS-2 1980
- Leitfaden Barrierefreiheit im Straßenraum des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,	2012
- Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen	E-SAS 2002
- Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen	R-FGÜ 2001
- Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 2015	RiLSA 2015
- Richtlinie f. d. Sicherung v. Arbeitsstellen an Straßen.NRW	RSA (95)
- Richtlinie f. passiven Schutz durch Fzg.-Rückhaltesysteme	RPS 2009
- Richtlinie f. wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen	RWB 2000
(- Gestaltungsgrundsätze u. Hinweise zu Mittelinseln bei KV'en	RVerfg 47/HA2)

Diese Auflistung erhebt nicht das Recht auf Vollständigkeit; ggfls. sind weitere Regelwerke zu berücksichtigen.

Fahrplan zur Abwicklung von Maßnahmen an klassifizierten Straßen

- 1) Kontaktaufnahme durch die Kommune mit dem Ansprechpartner „Planungen Dritter“
- 2) Vorlage einer ersten planerischen Vorstellung unter besonderer Bezugnahme zur klassifizierten Straße;
- 3) erste gemeinsame Projektdurchsprache; Straßen.NRW übergibt einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung und eine Liste mit zu berücksichtigenden Regelwerken und Inhalten des RE-Entwurfes;
- 4) die Kommune legt vor: eine durch die Kommune unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung und eine Entwurfsplanung mit allen seitens der Straßenbauverwaltung geforderten Punkten;
- 5) Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen durch die Straßenbauverwaltung innerhalb von 2 Monaten;
- 6) ggfls. Änderungen in der Planung;
- 7) Abschlußprüfung durch die SBV;
- 8) Unterzeichnung der VwV durch die SBV; Freigabe der Planungsunterlagen zur Bauausführung;
- 9) Baubeginn nach frühzeitiger Meldung bei zuständiger AM/SM durch die Kommune und Vorliegen des angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplanes.



Stadt Hennef
 Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
 Postfach 1562
 53762 Hennef

via Email

**Bund für Umwelt
 und Naturschutz
 Deutschland LV NW e.V.**

Ansprechpartner des
 BUND NRW für dieses
 Schreiben:

Ralf Jakob
 Krummer Weg 11
 53773 Hennef

Tel.: 02242 - 9161173
 Mobil: 0176 - 57628412
 Ralf.Jakob@bund.net

Bebauungsplan Nr. 13.11 Stadt Hennef – Söven, Feuerwehr;

04. Oktober 2019

Sehr geehrter Frau Ballhorn,
 sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 19.09.2019 nimmt der BUND NRW vertreten durch den
 BUND Rhein-Sieg-Kreis, wie folgt Stellung:

Das geplante Baugebiet liegt im LSG. Eine Befreiung, von der Verordnung des LSG'es, scheint somit notwendig zu werden, soll auf der dargestellten Fläche gebaut werden müssen. Das Vorhaben bedarf der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des RSK.

Dem Sinn und Zweck des Unterfangens können wir gänzlich folgen, regen aber an, die Planung und Bau der Feuerwehr außerhalb der Schutzgebiete umzusetzen. Die Fläche ist im geltendem FNP weder als Baugebiet, Sondergebiet oder Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Die Ausweisung als Baugebiet für eine Feuerwehr bedarf daher der Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung.

Wir geben zu bedenken, dass eine ständige Änderung des FNP zu Gunsten von Bebauung nicht dem Zweck eines solchen Werkes entspricht und ihn dadurch degradiert. Wir bitten aus diesem Grund um eine zukunftstaugliche Darstellung für solche Bauvorhaben, im zukünftigen FN-Plänen der Stadt Hennef. Den Umbau des alten Feuerwehrhauses und die angedachte Nutzung begrüßen wir!

Bezugnehmend auf die Aspekte Klimaschutz und –Anpassung regen wir an, die Fassade des Gebäudes an geeigneten Flächen einzugrünen, das Grundstück mit Strauchhecken einzufrieden und die Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern, oder einen noch anzulegenden naturnahen Teich damit zu betreiben.

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf Jakob)

Anerkannter Naturschutzverband
 nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz
 a.F. Deutsche Sektion von
 Friends of the Earth International

Landesgeschäftsstelle
 Merowingerstr. 88
 40225 Düsseldorf
 Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
 Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
 e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
 BLZ 370 205 00
 Geschäftskonto: 8 204 600
 Spendenkonto: 8 204 700
 Spenden für die Kreisgruppe
 benötigen unter „Verwendungszweck“
 den Zusatz „Rhein-Sieg-Kreis“
 auf dem Überweisungsträger

Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH
- Betriebsführung -



Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Kristina Ballhorn
Postfach 15 62
53773 Hennef

STADT HENNEF
09.10.2019 08:24

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl 351
Faxwahl 277
Absender Hermann Eisch
Datum 07.10.2019

Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

Ihr Schreiben vom 19.09.2019, Ihr Zeichen: I/61.2;

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

gegen die o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweis: In den betroffenen Flurstücken verläuft eine Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef GmbH. Für diese Leitung existiert eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Hennef GmbH.

Über die Wasserleitung werden die Hennefer Ortslagen Söven, Rott, Wippenhohn und Kümpel versorgt. Die Leitung besitzt daher eine hohe **Priorität!**

Die Leitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt ab der Leitungsachse je 3,00 m.

Für das Plangebiet kann eine Löschwassermenge von 96m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden auf Grundlage des DVGW Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden.

Mit unserem Schreiben vom 29.07.2019 haben wir bereits Herrn Schüßler vom Amt für Stadtplanung u. -entwicklung über den vor benannten Sachverhalt informiert.

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162

Seite 2 zum Schreiben vom 07.10.2019

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Scheiben ein Wasserbestandsplan im
M 1 : 1500 beigelegt.

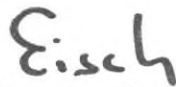
Eine Erdgasleitung unserer Gesellschaft verläuft in diesem Bereich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH
- Betriebsführung -
Rhein-Sieg Netz GmbH

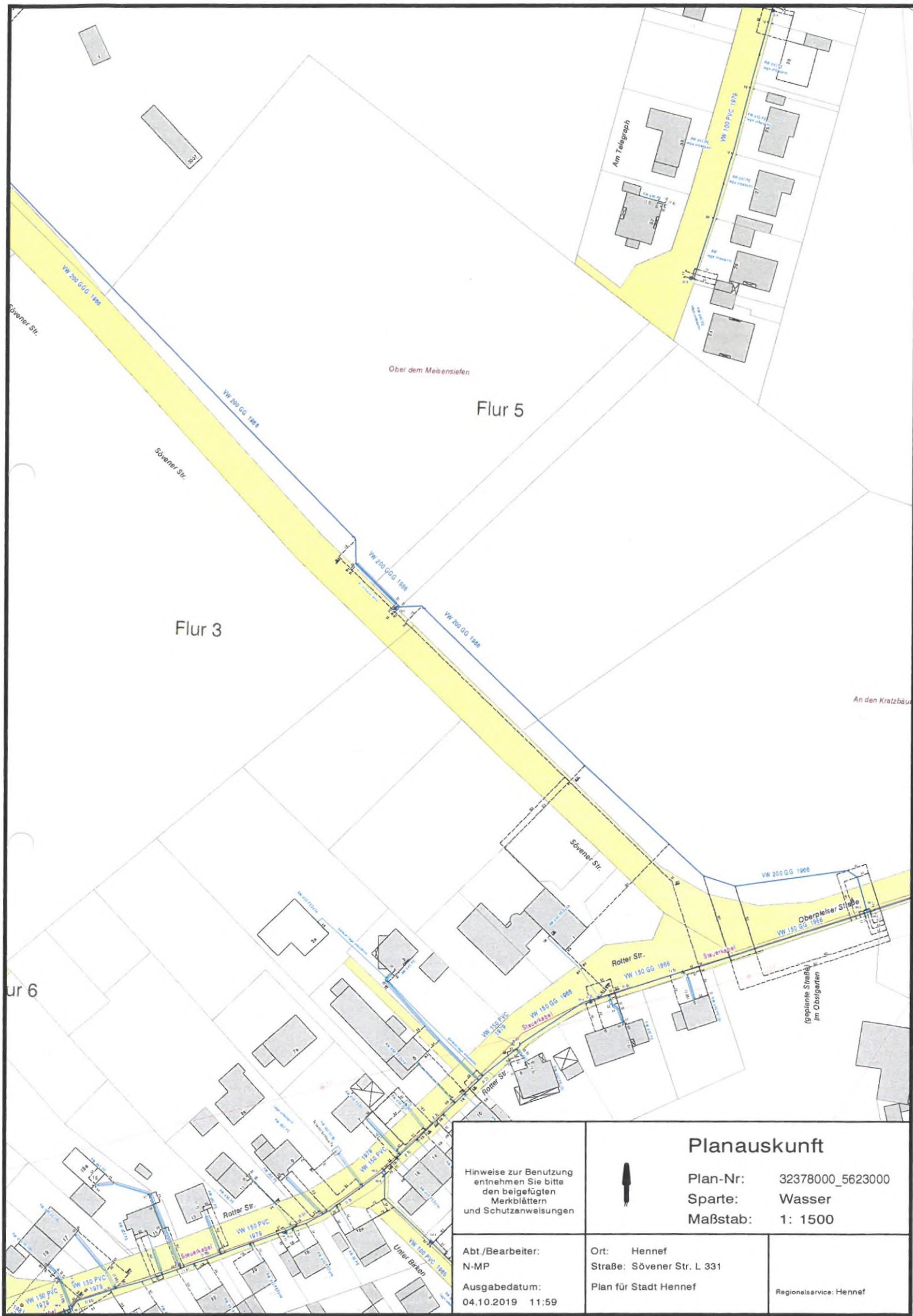


i. V. Matthias Wazinski



i. A. Hermann Eisch

Anlage
Wasserbestandsplan im M 1:1500



Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigelegten Merkblättern und Schutzanweisungen		Planauskunft	
Abt./Bearbeiter: N-MP		Plan-Nr: 32378000_5623000 Sparte: Wasser Maßstab: 1: 1500	
Ausgabedatum: 04.10.2019 11:59		Ort: Hennef Straße: Söven Str. L 331 Plan für Stadt Hennef	
		Regionalservice: Hennef	

T4

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
z. Hdn. Frau Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Franz
Durchwahl: 102
Fax: 199
Mail: Gregor.franz@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: I/61.2
vom: 19.09.2019
BPlan Hennef 13.11 Söven 19-09-2019.docx
Köln 07.10.2019

Az.: 25.20.40 - SU

Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Ballhorn, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Nr. 13.11 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Sollten weitere landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

Q. 2 - J

Timmer



T5

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 15 62
53762 Hennef

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 16. Oktober 2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2019-616
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 19.09.2019 - I/61.2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle
verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Rott“ sowie über dem
auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Bixio“.
Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rott“ ist nach meinen Er-
kenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin
ist hier nicht bekannt. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Bixio“ war
die offene Handelsgesellschaft „Bankhaus Jonas Cahn“ in Bonn. Als
Rechtsnachfolgerin ist hier die Deutsche Bank AG, Filiale Köln bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des
Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit
bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und dem ehemaligen Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ferner ist der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)



STADT HENNEF
20.12.2019 09:19

Amt für Stadtplanung- und Entwicklung
z.H. Frau Kristina Ballhorn
Stadt Hennef PF 1562

53762 Hennef

Deutsche Bank AG
Barbara Heinen
PCB COO – Real Estate PCB
Alfred-Herrhausen-Allee 16-24
65760 Eschborn
Tel +49 (0)69 910-47836
barbara.heinen@db.com

Rechtsnachfolge, Bankhaus Jonas Cahn OHG, Bonn

19. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

wir nehmen Bezug auf Ihrer Bitte bzgl. einer Stellungnahme zu den Planungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes als Rechtsnachfolger des Bankhauses Jonas Cahn OHG in Bonn. Das Bankhaus Jonas Cahn in Bonn bestand seit 1771/72. 1896 wurde die Firma in Westdeutsche Bank, vormals Jonas Cahn, Bonn, geändert. 1904 wurde die Westdeutsche Bank, vormals Jonas Cahn, Bonn, übernommen vom A. Schaaffhausen'schen Bankverein, Köln, und als dessen Filiale Bonn fortgeführt. 1929 ging der A. Schaaffhausen'sche Bankverein, Köln, als Tochtergesellschaft der Disconto-Gesellschaft, Berlin, in der Fusion der Disconto-Gesellschaft mit der Deutschen Bank auf (firmierte von 1929-1937 als „Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft“).

Im Zuge der großen Fusion ist es augenscheinlich auch zu einer Verschmelzung kleinerer Tochtergesellschaften, darunter der A. Schaaffhausen'sche Bankverein, auf die Deutsche Bank und Discontogesellschaft gekommen. Im Geschäftsbericht für 1929 (http://www.bankgeschichte.de/de/docs/Geschaeftsbericht_1929.pdf) heißt es auf Seite 30:

Aus der Verschmelzung mit der Disconto-Gesellschaft ergab sich zugleich die Aufnahme der Norddeutschen Bank in Hamburg, des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G. in Köln, der Rheinischen Creditbank und der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim. Die Fusion mit der Osnabrücker Bank, die wir im vorigen Jahresbericht angekündigt hatten, ist im März 1929 durchgeführt worden.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass uns keine Unterlagen mehr vorliegen, die zu einer Beurteilung des betroffenen Grundstückes und den damaligen Bergbauverhältnissen Aufschluss geben könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bank AG

Ralf Gauterig

Barbara Heinen

STADT HENNEF
24.10.2019 15:59

T6

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Fischer

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241/13-2323

Telefax: 02241/13-3116

E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

19.09.19 / I/61.2_PE RSK 24.09.2019

Mein Zeichen

01.3-Fi

Datum

24.10.2019

Handwritten signature and date: 29.10.19 G1.2

Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven; Feuerwehr

hier: frühzeitige Beteiligung als TÖB gemäß § 13a (1) Nr. 1 i.V.m § 4 (1) BauGB

Anlage: Checkliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist darauf hin, dass im weiteren Verfahrensablauf ein Konzept zur Entwässerung des Plangebietes vorzulegen ist.

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Umweltbericht

Im weiteren Verfahren sind noch die fehlenden Angaben nach § 1 a Abs. 3 BauGB in den Verfahrensunterlagen zu ergänzen. Insbesondere die Bilanzierung des Eingriffes sowie die darauf aufbauende Kompensationsmaßnahmenplanung sind hier dazulegen.

Artenschutzprüfung

Hinsichtlich des zu betrachtenden Artenspektrums wird darauf hingewiesen, dass der Girlitz in der ASP I nicht betrachtet wird, obwohl die Art im Messtischblatt 5209 Quadrant 2 Siegburg aufgeführt wird. Ob der Girlitz bei der Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums durch die durchgeführte Lebensraumselektion ausgeschlossen wurde, ist nicht klar, da die Selektion der relevanten Lebensraumtypen nicht nachvollziehbar beschrieben wurde.

Nach der methodischen Vorgehensweise der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 hätte für die Art in der Potentialanalyse eine überschlägige Beurteilung dahingehend erfolgen müssen, ob die genannte Art im Planungsraum ausgeschlossen werden kann oder ob für sie eine vertiefende Prüfung (ASP II) erforderlich wird. Die ASP I weist insofern ein Defizit auf, da zum Girlitz keine Aussage hinsichtlich möglicher Konflikte mit dem Artenschutzrecht erfolgte.

Um zu vermeiden, dass durch die Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG für planungsrelevante Arten ausgelöst werden, ist die in der ASP I empfohlene Bauzeitenregelung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan verbindlich zu sichern. Danach darf die Baufeldräumung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 27./28. Februar eines jeweiligen Jahres erfolgen.

In der ASP I wird unter „2.1 Schutzgebiete“ beschrieben, dass das Planungsgebiet keiner Schutzgebietsausweisung unterliegt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz regt an, die ASP I an dieser Stelle zu ergänzen.

Ferner wird angeregt, der Empfehlung des Gutachters – die vorhandenen Gehölze im Planungsgebiet zu erhalten – zu folgen und nach Möglichkeit in die Planung zu integrieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) Bau GB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)	
A	Schutzgüter Boden und Fläche
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG – Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen – Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt – Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium – Archivfunktionen
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. – Verwendung versickerungsfähiger Beläge – Dachbegrünungen – Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden – Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung
6	Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren